

Widmung eines Teilstückes der Strasse "Am Alten Bahnhof" in Gummersbach-Niederseßmar**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
23.04.2013	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird ein Teilstück der Straße „Am Alten Bahnhof“ in Gummersbach-Niederseßmar als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück der Straße „Am Alten Bahnhof“ in Gummersbach-Niederseßmar gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Begründung:

Die Straße „Am Alten Bahnhof“ wurde am 06.07.1985 im Rahmen der Sammelwidmung von der „Kölner Straße“ bis einschließlich der Wegeparzelle Gemarkung Gummersbach, Flur 37, Flurstück Nr. 2284 (neue Bezeichnung: Flurstück Nr. 3280) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

In der Sitzung des Rates der Stadt Gummersbach vom 05.11.1992 wurde die Einziehung des auf dem beigefügten Lageplan markierten Teilbereiches der Straße „Am Alten Bahnhof“ beschlossen.

Da eine Veräußerung dieses Teilstückes jedoch nicht erfolgt ist und diese Fläche weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche genutzt werden soll, ist beabsichtigt, die seinerzeit eingezogene Teilfläche der Straße „Am Alten Bahnhof“ neu für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW zu widmen. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.

Anlage/n:

Lageplan zur Widmung eines Teilstückes der Straße „Am Alten Bahnhof“ in Gummersbach-Niederseßmar